

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 273/96

## BESCHLUSS

vom

10. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsbeistand Helmut H. [REDACTED],  
B. [REDACTED] C. [REDACTED]  
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der F. [REDACTED]  
R. [REDACTED] F. [REDACTED] S. [REDACTED] GmbH & Co. KG,  
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Marita S. [REDACTED]  
G. [REDACTED] Straße [REDACTED] B. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,  
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Juli 1997

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozeß-  
kostenhilfe für die Revision gegen  
das Urteil des 7. Zivilsenats des  
Kammergerichts in Berlin vom  
18. Oktober 1996 zu gewähren, wird  
zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers gegen das  
bezeichnete Urteil wird nicht ange-  
nommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-  
visionsverfahrens.

Streitwert: 70.124,08 DM.

#### G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im  
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

- 3 -

Nur soweit vertragliche Forderungen noch ausstehen, bewirkt ihr Wiederaufleben aufgrund des Erfüllungsverlangens des Konkursverwalters gemäß § 17 KO zugleich die Unwirksamkeit von Vorausabtretungen (§ 15 KO). Soweit dagegen der Käufer die erste Kaufpreisrate an die Gemeinschuldnerin - durch Zahlung an die Beklagte - vor Konkurseröffnung geleistet hat, bleibt dieser Teil des Kaufpreisanspruchs erfüllt (vgl. BGHZ 129, 336, 340 f; Senatsurt. v. 27. Februar 1997- IX ZR 5/96, ZIP 1997, 688, 689 f). Der klagende Konkursverwalter könnte die - mittelbare - Leistung des Gemeinschuldners an die Beklagte allenfalls aufgrund einer Konkursanfechtung rückgängig machen. Anfechtungstatbestände hat der Kläger hier aber nicht hinreichend dargetan. Eine Zahlungseinstellung (§ 30 KO) ergibt sich nicht aus Überschuldungsbilanzen, sondern aus einem tatsächlichen Verhalten der Gemeinschuldnerin. Solange die Beklagte ihr weiter Kredit gewährte, war sie nicht zahlungsunfähig. Benachteiligungsabsicht (§ 31 KO) setzt die Kenntnis voraus, daß andere Gläubiger leer ausgehen werden; das Berufungsgericht hat eine solche Kenntnis der Beklagten für den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung an sie im Ergebnis unan-  
fechtbar ausgeschlossen.

randes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter